

## **Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 05.11.2021**

Die neue Verordnung tritt am 22.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 12.12.2021 außer Kraft

Sehr geehrte Gäste,

angesichts der dramatisch steigenden Infektionszahlen hat das Kabinett am 19.11.21 eine Notfallverordnung mit verschärfenden Maßnahmen v.a. für Ungeimpfte vor, um die Corona-Pandemie einzudämmen. Dazu zählen flächendeckende 2G-Regelungen, Schließungen von Einrichtungen und Ausgangsbeschränkungen für Ungeimpfte sowie Nicht-Genesene in Hotspot-Regionen. Überall, wo ein Impf- oder Genesenennachweis für den Zutritt nötig ist, gilt auch weiterhin eine Ausnahme für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Personen, die nicht geimpft werden können.

### **Hotspot-Regelung**

Liegt die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt über 1.000, greift ab dem nächsten Tag zwischen 22 und 6 Uhr des Folgetages eine Ausgangsbeschränkung für Ungeimpfte und Nicht-Genesene.

### **Grundsatz / Abstandsgebot / Kontaktbeschränkung**

Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt dazu bei, das Infektionsrisiko für Sie selbst, andere Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich zu minimieren. Wir richten daher nochmals den Appell an Sie, auch die unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt. Private Zusammenkünfte sind nur den Angehörigen eines Hausstands mit einer weiteren Person gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie geimpfte oder genesene Personen werden nicht mitgezählt.

### **Mund-Nasen-Bedeckung**

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen. Befreiungen sind durch ärztliche Atteste nachzuweisen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit.

Mit den im Rahmen der Hygienekonzepte für die Campingparks etablierten Maßnahmen sowie Ihrer Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der räumlichen Kapazität begrenzt und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden.

### **Datenerhebung und Dokumentation**

Als Betreiber müssen wir personenbezogene Daten der Gäste erheben und diese überprüfen (Personalausweis). Die Daten werden spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

### **Übernachtung / Testerfordernis**

Die Öffnung von Campingplätzen zu touristischen Zwecken ist untersagt.

Nicht-touristische Übernachtungen sind gemäß der 3-G-Regeln gestattet (Impf-/ Genesenen/ Testnachweis).

Impfschutz liegt vor, wenn die zum Erreichen des vollständigen Impfschutzes notwendige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mind. 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

Den Volltext der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung finden Sie unter:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SaechsCoronaNotVO-2021-11-19.pdf>

Ungeachtet der notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre

Helmut Knaus KG

(Stand 28.11.21)